



Wassergenossenschaft Bad Leonfelden

G E B Ü H R E N O R D N U N G

beschlossen von der Wassergenossenschaftsversammlung am 3. Juli 2013 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen ab 1.1.2014

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft (WG.) ist keine Beitrittsgebühr zu entrichten.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandes Erhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer (Anschlusswerber) zu tragen.
Die Material- und Installationskosten von der Versorgungsleitung bis einschließlich des Hausanschlussschiebers werden von der WG getragen.
- 4) Vom Mitglied, beziehungsweise Wasserabnehmer verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind von Diesen zur Gänze zu tragen.
- 5) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.

- 6) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
- 7) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 8) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für die Mindestanschlussgebühr eine Verrechnungsfläche von 200 Quadratmeter herangezogen wird. Für jeden bebauten Quadratmeter werden **6,00 Euro** verrechnet.
- 9) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Bruttogeschossfläche inklusive Garagen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
- 10) Für Dachräume sowie Dachgeschosse wird ein Abschlag von 50% gewährt
Für jene Bruttogeschossflächen die über 7000m² liegen wird ein Abschlag von 70% gewährt.
- 11) Für unbebaute Grundstücke werden die Mindestanschlussgebühr und der Baukostenbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 3 Baukostenbeitrag

Für jeden Neuanschluss wird ein Baukostenzuschuss (Vorleistung der Wassergenossenschaft für die errichtete Versorgungsleitung in Rechnung gestellt.)

Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG mit **500,- Euro** festgelegt.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von § 2 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.

- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

§ 5

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zur festgelegten Übergabestelle. Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Absperrschieber Hausschieber unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist.
- 3) Die Instandhaltungskosten für die Anschlussleitung, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, sind ab dem Hausanschlussschieber zur Gänze vom Wasserbezieher zu tragen.

§ 6

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 3 m³/h pro Monat und Anschluss **4,00 Euro**
Die Bereitstellungsgebühr beträgt bei Wasserzähler mit 10 m³/h pro Monat und Anschluss **6,00 Euro**
- 3) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die WG. beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **1,35 Euro**.
- 5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr sowie des Baukostenbeitrages gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG, beziehungsweise vor Herstellung des genehmigten Anschlusses.
- 2) Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme. Die Gebührenschild für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.

- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden vier Mal im Jahr in Form von Teilzahlungsbeträgen vorgeschrieben, die genaue Abrechnung erfolgt am Jahresende.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Bei allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.
- 4) Die Wasserbezugsgebühr-Erhöhung wurde mit einem Umlaufbeschluss im Februar 2021 beschlossen. Die Erhöhung von 1,15 €/m³ auf 1,25 €/m³ erfolgt ab 01.01.2022.
- 5) Die Wasserbezugsgebühr-Erhöhung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.02.2024 Einstimmig beschlossen. Die Erhöhung von 1,25 €/m³ auf 1,35 €/m³ erfolgt ab 01.01.2025.



**Wassergenossenschaft
Bad Leonfelden**

Thomas Mayerhofer
Obmann

Haid 48
4190 Bad Leonfelden
0664 - 167 19 00
obmann@wasser-badleonfelden.at
www.wasser-badleonfelden.at